

Zwischen

der

Freie Hansestadt  Bremen

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und

Hansa Sozialzentren III GmbH

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Absatz 5 SGB XII

für die Jahre 2017 und 2018

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung Seniorenzentrum Haus Neustadt I, Westerstraße 19-31 in 28199 Bremen.

2. Leistungsvereinbarung

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung stellt 105 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 25 Einzelzimmern und 45 Doppelzimmern für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Investitionsbetrag

Zur Abgeltung der Investitionsfolgekosten aus der Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung, wird ein Investitionsbetrag i.S. v. § 76 (2) SGB XII, in Höhe von

19,19 Euro pro Belegungstag und Person

vereinbart.

Dieses Entgelt wird vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

- a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII haben

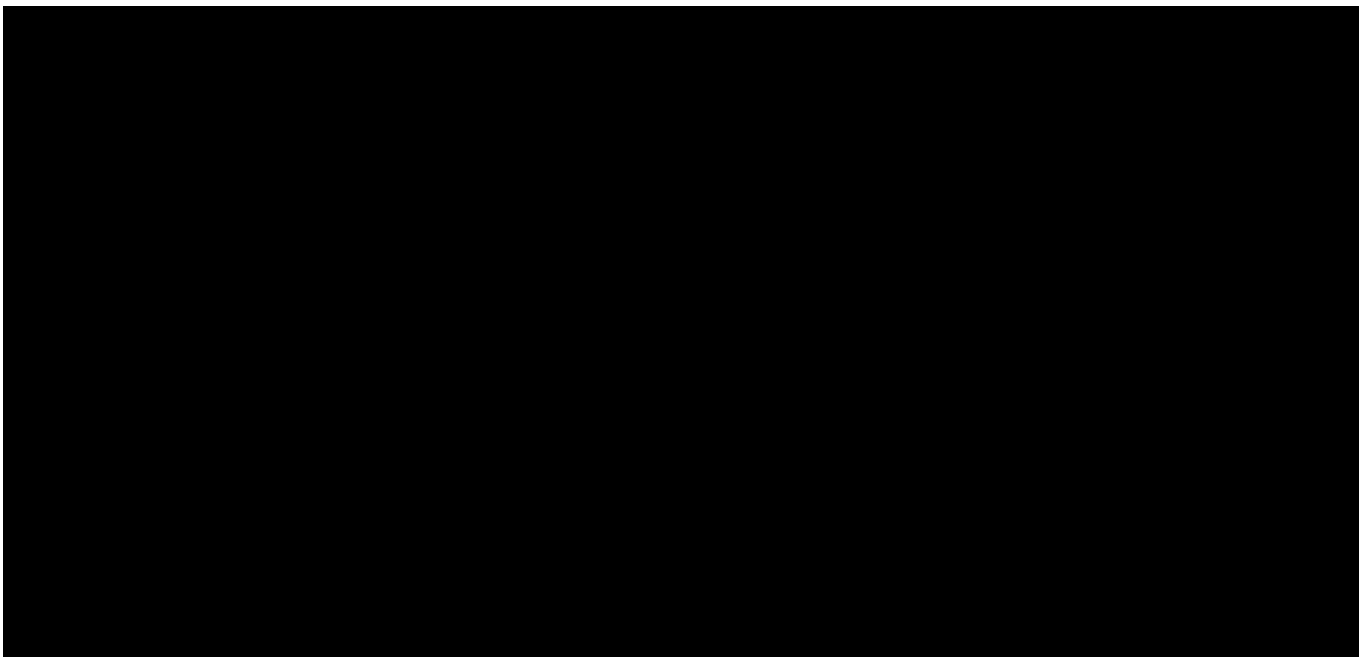
und

- b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

3.2 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4a zum Brem LRV SGB XII, ergänzt durch die Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflegeVGV), neueste Fassung.

Für Ihre o.g. Dauerpflegeeinrichtung werden folgende investitionsbedingte Folgekosten vereinbart:



Gesamtbetrag der vereinbarten Investitionsfolgekosten p.a.Euro

Hieraus ergeben sich unter Berücksichtigung von [redacted] Belegungstagen, **gewünschte** tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von Euro 19,19 pro Person.

4. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018.

5. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4 zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 31.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

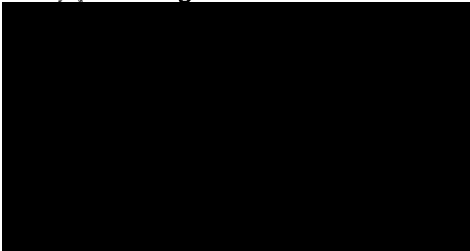
6. Sonstige Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragspartei durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Bremen, im Januar 2017

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**

Im Auftrag



Einrichtungsträger

